

Rechtsmeldung | Panama | Steuerrecht, übergreifend

## Panama - Doppelbesteuerungsabkommen betreffend Einkünfte von Luft- und Schifffahrtsunternehmen unterzeichnet

Von Corinna Päßgen

21.04.2017

(GTAI) Die Bundesrepublik Deutschland und Panama haben am 21.11.16 ein Steuerabkommen zur steuerlichen Behandlung von Einkünften aus dem internationalen Luft- und Schiffsverkehr geschlossen (Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Panama zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen betreffend den Betrieb von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr - DBA).

Das Besteuerungsrecht für Gewinne, die aus der Beförderung im internationalen Luft- und Schiffsverkehr erzielt werden, wird dem Vertragsstaat zugewiesen, in dem sich die tatsächliche Geschäftsleitung des jeweiligen Luft- und Schifffahrtsunternehmens befindet.

Gewinne sind dabei Einkünfte aus

- dem Betrieb von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen,
- der Vercharterung von leeren Schiffen oder Luftfahrzeugen,
- der Nutzung oder Vermietung von Containern (einschließlich Trailern und zugehöriger Ausstattung, die dem Transport der Container dienen),

sofern die Einkünfte dem Betrieb zugerechnet werden können (Artikel 5 DBA).

Veräußerungsgewinne können ebenfalls nur in dem Staat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung befindet (Artikel 6 DBA).

Das Abkommen bedarf zu seinem Inkrafttreten der Ratifizierung, das heißt nach Abschluss der Gesetzgebungsverfahren in Deutschland und Panama, in denen das Abkommen in nationales Recht umgewandelt wird, sind die Ratifikationsurkunden auszutauschen. Es wird nach seinem Inkrafttreten in beiden Vertragsstaaten ab dem 1.1.17 anzuwenden sein.

*Zum Thema:*

- DBA Panama Luft- und Schifffahrt ([BT-Drucksache 18/11878](#) [↗](#))

# PANAMA - DOPPELBESTEUERUNGSABKOMMEN BETREFFEND EINKÜNFTE VON LUFT- UND SCHIFFFAHRTSUNTERNEHMEN UNTERZEICHNET

## Mehr zu:

Panama

Steuerrecht, übergreifend / Quellenbesteuerung, Dividendenbesteuerung, Zinsbesteuerung, Lizenzbesteuerung / Doppelbesteuerungsabkommen

Recht

## Kontakt

Jan Sebisch

Rechtsexperte

 +49 228 24 993 353

 [Ihre Frage an uns](#)

---

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2021 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.